






Wegleitung für Mutterkuh Schweiz- Betriebskontrolle 11/12 (Markenprogramme Rindvieh)

Die Wegleitung enthält Ergänzungen und Präzisierungen zum Produktionsreglement, zum Kontrollformular und zur Sanktionsliste (die weibliche Formulierung gilt sinngemäss)

Thematik	Anleitung, Grundlagen u.a.	Besonderes
Allgemeines		
Zielsetzung	<p>- Eckpunkte der Betriebskontrolle sind:</p> <p>① Vollständige, korrekte und rückverfolgbare Betriebsbeurteilung.</p> <p> Bei den Markenprogrammen Rindvieh (exkl. SwissPrimVeal) ist täglicher Auslauf (Weidegang / Laufhof) zwingend.</p> <p>Der Nachweis von positiven ÖLN- resp. Bio-, BTS- und RAUS-Kontrollen ist integrierender Bestandteil der Anerkennung für die Markenprogramme Rindvieh. Die BTS- und RAUS- Ausnahmeregelungen der Kampagne 10/11 sind zu überprüfen.</p> <p>Besondere Beachtung ist der Rubrik <i>Bemerkungen zu schenken</i>. Allfällige Eintragungen kontrollieren und bei Bedarf kommentieren. Wichtige Feststellungen eintragen.</p> <p>② Kontrollergebnis in der Rubrik <i>Befund</i> festhalten.</p> <p>Formularvariante prüfen und Kontrollergebnis in den zutreffenden Kolonnen ankreuzen. Bei Unklarheiten Kontrolle wenn möglich abschliessen und Vermerk in Rubrik <i>Bemerkung</i> → „<i>Ergebnis unter Vorbehalt der Genehmigung durch Inspektionsstelle</i>“ eintragen.</p> <p>Kein Verfalldatum für eine befristete Anerkennung zwischen 1. Oktober und 30. November 2012 terminieren (Trennung zwischen zwei Kontrollkampagnen sicherstellen).</p> <p>③ Verstösse und Beanstandungen in Sanktionsliste dokumentieren.</p> <p>Bei Liefersperren und Ausschlüssen Status für QM-Schweizerfleisch festhalten. → Rubrik <i>Bemerkung: QM-Schweizerfleisch erfüllt</i> oder <i>nicht erfüllt</i>. Eine allfällige Berechtigung für QM-Schweizerfleisch ist bis Ende Kalenderjahr der laufenden Kontrollperiode gültig. Für gesperrte oder ausgeschlossene Betriebe, welche keine neue Betriebskontrolle für die Markenprogramme verlangen, verfällt die im Rahmen der Labelanerkennung ausgestellte Berechtigung für QM-Schweizerfleisch spätestens per Ende des laufenden Kalenderjahres.</p> <p> Liefersperren und Ausschlüsse unverzüglich an Inspektionsstelle weiterleiten (Tel, Fax oder Mail), damit Vermarkter sofort informiert werden können.</p> <p>Eine Liefersperre dauert mindestens 6 Monate. Eine allfällige Nachkontrolle erfolgt nur auf Antrag des Produzenten.</p> <p>Ausgeschlossene Betriebe = Bestimmungen für Neueinsteiger erfüllen (Nachkontr. jedoch frühestens 6 Mte nach Ausschluss).</p> <p>- Grundsätzlich sind die Kontrollen unangemeldet durchzuführen.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter kann die Kontrolle auch ohne seine Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Dokumente nicht eingesehen werden können, erhält der Betriebsleiter eine Mitteilung (Karte) bis wann, welche Unterlagen nachzureichen sind.</p> <p>Bei speziellen Verhältnissen wie schwierige Erreichbarkeit des Betriebes resp. des Produzenten sind ausnahmsweise kurzfristige Voranmeldungen (Bsp. Abend für den nächsten Vormittag) zulässig.</p> <p>Bei Neueinsteigern findet eine angemeldete Kontrolle statt.</p> <p>- Aufgrund von Beobachtungen und Hinweisen können die Inspektoren in Eigenverantwortung zusätzliche Betriebskontrollen durchführen.</p> <p>- Alle Daten und Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Alle Positionen systematisch prüfen. Bei Unklarheiten die zutreffenden Produktionsreglemente, Verordnungen und Direktzahlungskürzungsrichtlinien beachten. Bei Verstössen Sanktionsliste ausfüllen.</p> <p>Kontrollformulare (inkl. Sanktionslisten) kontinuierlich (bei Verstössen unverzüglich) an Inspektionsstelle retournieren.</p> <p>Kurzfristig angekündigte Kontrollen (Hinweis am Vormittag für Kontr. am Nachmittag), werden als unangemeldet registriert.</p>

Thematik	Anleitung, Grundlagen u.a.	Besonderes																				
<p>ÖLN- resp. Bio-Kontrollbestätigung, RAUS- und BTS- Anerkennung</p>	<p>Datum der letzten gesamtbetrieblichen Kontrolle eintragen. Bio-Nr. angeben. Damit Zertifikate für Natura-Beef-Bio ausgestellt werden können, muss der Betrieb als Bio-Betrieb mit Knospenanerkennung zertifiziert sein.</p> <p>Nichterfüllung der ÖLN- oder Bio-, RAUS- und / oder BTS-Anforderungen führen zum Ausschluss.</p> <p>Grundsätzlich können vorhandene RAUS- resp. BTS- Kontrollberichte übernommen werden. Falls jedoch beim Betriebsbesuch Abweichungen zur aktuellen Ethoprogrammverordnung festgestellt werden, ist eine RAUS- resp. BTS-Kontrolle durchzuführen. Verstösse werden anhand der Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinien sanktioniert. Kürzungen von 110 und mehr Punkten führen zum Ausschluss aus den Markenprogrammen. Im Rahmen der Markenprogramme getroffene Sanktionen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Direktzahlungen des Betriebes.</p>	<p>Bei Verstössen RAUS- und BTS-Kontrollberichte ausfüllen und anhand der Direktzahlungskürzungsrichtlinien sanktionieren.</p>																				
<p>Direktvermarktung</p>	<p>Als Direktvermarktung gilt der Verkauf von Fleisch direkt ab Hof oder via Verarbeitung im Lohn (gelegentlicher Fleischverkauf im engeren Familien- oder Freundeskreis gilt nicht als Direktvermarktung).</p>	<p>Für Direktvermarktung ist Lizenz nötig.</p>																				
<p>Laufhof</p> 	<p>Bei Markenprogrammen sind Laufhofgestaltung und -benutzung sensible Bereiche. Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen (Tier- und Gewässerschutz) liegt bei den Kantonen. Permanent zugängliche Laufhöfe gelten in der Regel als Bestandteil des Stalles und dürfen grundsätzlich nicht mit Elektrodraht umzäunt werden. Bei Laufhöfen, welche von der Grösse her „weideähnlich“ sind, keine Engpässe aufweisen und den Tieren genügend Ausweichmöglichkeiten bieten, ist eine Umzäunung mit Elektrodraht möglich*.</p> <p>Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Mindestanforderungen (Basis: Kuh nicht behornt und Kalb bis 300kg LG; bei Abweichungen z.B. saisonale Abkalbung => Flächenbedarf gem. Ethoprogramm-VO) und der Beurteilung:</p> <table border="1" data-bbox="363 1160 1508 1771"> <thead> <tr> <th>Laufhof</th> <th>Ausbau</th> <th>Min. Fläche (Kuh+Kalb)</th> <th>Beurteilung / Befund</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dauernd zugänglich (Laufstall)</td> <td>Befestigt und feste Umzäunung</td> <td>3.8m², nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m² *</td> <td>i.O., wenn Gesamtfläche (= alle Flächen innen und aussen) min. 14.5m²</td> </tr> <tr> <td>Dauernd zugänglich (Laufstall)</td> <td>Nicht befestigt</td> <td>3.8m², nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m² *</td> <td>Befristete Anerkennung (bis 12 Mte) → Sanierung oder Konformitätsbestätigung der Vollzugsbehörde** → Gesamtfläche min. 14.5m²</td> </tr> <tr> <td>Nicht dauernd zugänglich (Laufstall)</td> <td>Befestigt / nicht befestigt</td> <td>9.6m² (behornte Tiere = 12.9m²) min. 50% der min. Laufhoffläche müssen ungedeckt sein</td> <td>i.O., wenn alle Abmessungen eingehalten sind (Stall und Laufhof)</td> </tr> <tr> <td>Weide</td> <td colspan="3">Als Laufhofalternative nur bei grosser Fläche zulässig. Es muss immer eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein.</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Detailabklärung bei kantonaler Tierschutz-Vollzugsbehörde nötig. ** Termin für die Laufhofanerkennung unter <i>Bemerkungen</i> festhalten. Die Konformitätsbestätigung der kantonalen Vollzugsbehörde ist direkt an beef control, Laurstr. 10, 5201 Brugg zu übermitteln. Bei Bedarf wird eine kostenpflichtige Nachkontrolle veranlasst.</p>	Laufhof	Ausbau	Min. Fläche (Kuh+Kalb)	Beurteilung / Befund	Dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt und feste Umzäunung	3.8m ² , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m ² *	i.O. , wenn Gesamtfläche (= alle Flächen innen und aussen) min. 14.5m ²	Dauernd zugänglich (Laufstall)	Nicht befestigt	3.8m ² , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m ² *	Befristete Anerkennung (bis 12 Mte) → Sanierung oder Konformitätsbestätigung der Vollzugsbehörde** → Gesamtfläche min. 14.5m ²	Nicht dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt / nicht befestigt	9.6m ² (behornte Tiere = 12.9m ²) min. 50% der min. Laufhoffläche müssen ungedeckt sein	i.O. , wenn alle Abmessungen eingehalten sind (Stall und Laufhof)	Weide	Als Laufhofalternative nur bei grosser Fläche zulässig. Es muss immer eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein.			<p>Detailbestimmungen siehe aktuelle Ethoprogrammverordnung.</p> <p>Verstösse sind in der Sanktionsliste unter der Rubrik <i>Besonderes</i> einzutragen.</p>
Laufhof	Ausbau	Min. Fläche (Kuh+Kalb)	Beurteilung / Befund																			
Dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt und feste Umzäunung	3.8m ² , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m ² *	i.O. , wenn Gesamtfläche (= alle Flächen innen und aussen) min. 14.5m ²																			
Dauernd zugänglich (Laufstall)	Nicht befestigt	3.8m ² , nicht überdacht → bei el. Umzäunung: Laufhof min. 9.6m ² *	Befristete Anerkennung (bis 12 Mte) → Sanierung oder Konformitätsbestätigung der Vollzugsbehörde** → Gesamtfläche min. 14.5m ²																			
Nicht dauernd zugänglich (Laufstall)	Befestigt / nicht befestigt	9.6m ² (behornte Tiere = 12.9m ²) min. 50% der min. Laufhoffläche müssen ungedeckt sein	i.O. , wenn alle Abmessungen eingehalten sind (Stall und Laufhof)																			
Weide	Als Laufhofalternative nur bei grosser Fläche zulässig. Es muss immer eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein.																					
<p>Letzte Betriebskontrolle</p>	<p>Aufzeichnungen bis zum letzten Kontrolldatum prüfen. Letztes Kontrolldatum soweit möglich zur Bestimmung des neuen Kontrolltermins berücksichtigen. Schwerpunktässig Kontrollen während der Winterfütterungsperiode durchführen. In Regionen mit tendenziell wenig Weideland (z.B. Ackerbaubetriebe) Kontrollen auch während Weideperiode durchführen.</p>	<p>Kontrolltermin variieren (z.B. von Frühjahr auf Winter).</p>																				

Thematik	Anleitung, Grundlagen u.a.	Besonderes																												
Tierkategorien / Abmessungen	<p>Es ist die maximale Tierzahl zu notieren, welche gesetzeskonform gehalten werden kann. Bemessungsgrundlagen sind z.B. Anzahl Liegeboxen, Fressplätze u.a. Eingestreute Liegefläche für Kälber = min. 2.0 m²/Tier. Als Standard gelten 6.5m² eingestreute Liegefläche pro Kuh+Kalb (Kuh=4,5m²; Kalb=2.0m²) Diese Norm berücksichtigt die Wiererristhöhe der Kühe (130-140cm) und die unterschiedlichen Gewichtsbereiche der Kälber (Ø 300 kg LG). Für grössere resp. kleinere Tiere sind ebenfalls die gesetzlichen Normen einzuhalten. Bei augenfälligen Unstimmigkeiten sind Messungen und detaillierte Abklärungen vorzunehmen. Wird die Abkalbebucht (muss separates Abteil sein) in die eingestreute Liegefläche integriert, muss eine Zusatzfläche von mind. 10m²/kalbendes Tier vorhanden sein.</p> <p>Kälber: Es müssen mindestens gleich viele Kälberplätze wie Kuhplätze vorhanden sein. Kälber müssen die gleichen BTS-Bestimmungen wie die Kühe erfüllen (Ausnahme: Zufütterung im Kälberschlupf für Kälber bis 120 Tage möglich).</p> <p>Jungvieh: Alle männlichen und weiblichen Aufzuchttiere nach dem Absetzen erfassen. Tiere, welche nach dem Absetzen weitergemästet werden, in die Rubrik Grossviehmast eintragen.</p> <p>Zuchtstiere: Nur Stiere erfassen, welche zur Zucht eingesetzt werden.</p>	<p>In der Spalte „Anzahl bisher“, sind die bisherigen Werte vorge-druckt. Achtung: Teilweise sind die Angaben unvollständig oder es wurden die effek-tiv vorhandenen Tierzahlen aufge-nommen. Unbed-ingt maximal mögliche Anzahl Tiere eintragen.</p>																												
Bemerkungen 	<p>Vorgedruckte Bemerkungen prüfen, bei Bedarf kommentieren und neue Feststellungen eintragen. Besonderheiten, Beobachtungen und wichtige Hinweise mit klaren Formulierungen festhalten (z.B. <i>Wünscht keine Kontrolle, will aber Mitglied bleiben</i>). Konkrete Bemerkungen sind wichtig und nötig, damit keine unerwünschten Umteilungen von Betrieben in den „Pool“ erfolgen.</p> <p>Produzenten von <i>GALLOWAY GOURMET BEEF</i> können Kontrolle ver-langen. → Eintrag: Bedingungen für GA <i>erfüllt</i> oder <i>nicht erfüllt</i>. Die „Highland Cattle Society“ (HCS) verzichtet bis auf Weiteres auf die Durchführung von Betriebskontrollen.</p>	<p>Beanstandungen, welche jedoch noch keine Sank-tion zur Folge ha-ben, eintragen. Überprüfung er-folgt in der nächsten Kon-trollperiode.</p>																												
Note Gesamtein-druck	<p>Die Note gibt den betrieblichen Standard an und hilft dem Produzenten Stärken zu erkennen und Schwächen auszumerzen.</p> <p>Kriterien für Gesamteindruck</p> <table border="1" data-bbox="379 1272 1257 1809"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Gesamtbe-trieb</th> <th>Stallbereich</th> <th>Allgem. Ein-druck der Tiere</th> <th>Tier-verlad</th> <th>Laufhof</th> <th>Wasser-versorgung auf Weide</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1 ↑</td> <td>Unordnung, ungepfleg-tes und nicht ein-ladendes Er-schei-nungsbild des Be-triebs</td> <td>Ungenü-gende Hy-giene, Un-ordnung, we-nig Tierkom-fort, enge Platzverhält-nisse</td> <td>Nährzustand mangelhaft, tie-fer Qualitäts-standard, Ge-sundheitszu-stand unbefrie-digend, Tiere struppig</td> <td>Keine Vor-richtungen</td> <td>Unbefes-tigt, prov. Umzäu-nung, Form und An-ordnung un-günstig</td> <td>Wanne mit Kanne auffüllen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis</td> <td colspan="6">Notenskala variiert von 1 bis 6. Die Umschreibung der einzelnen Kriterien gilt als Basis für die Note 1 (= Text oben) resp. Note 6 (= Text unten).</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6 ↓</td> <td>Vorzügl. Er-scheinungs-bild des Betriebs</td> <td>Hell, luftig, aufgeräumt, sauber, hoher Tierkomfort</td> <td>Muntere und wohlgenährte Tiere, hoher Qua-litätsstandard</td> <td>Stabiler Treib-gang</td> <td>Befestigt, entwäs-sert, sta-bile Um-zäunung</td> <td>Feste Tränke-einrich-tung</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sanktionen bei Note 3 bis 1 und weiteres Vorgehen: Note 3 = befristete Anerkennung, Frist festhalten, Kontrollformular unver-züglich an Inspektionsstelle senden, Nachkontrolle (Auftrag an Inspektor für Nachkontrolle erfolgt durch Inspektionsstelle). Note 2 = Liefersperre festlegen (min 6 Mte), Inspektionsstelle unverzüg-lich benachrichtigen, Nachkontrolle muss durch Produzenten beantragt werden (Auftrag an Inspektor für Nachkontrolle erfolgt durch Insp.-stelle). Bereits gelöste Zertifikate sind ungültig. Note 1 = Ausschluss, Datum einsetzen, Inspektionsstelle unverzüglich benachrichtigen (Prod. kann Antrag als Neueinsteiger stellen).</p>	Note	Gesamtbe-trieb	Stallbereich	Allgem. Ein-druck der Tiere	Tier-verlad	Laufhof	Wasser-versorgung auf Weide	1 ↑	Unordnung, ungepfleg-tes und nicht ein-ladendes Er-schei-nungsbild des Be-triebs	Ungenü-gende Hy-giene, Un-ordnung, we-nig Tierkom-fort, enge Platzverhält-nisse	Nährzustand mangelhaft, tie-fer Qualitäts-standard, Ge-sundheitszu-stand unbefrie-digend, Tiere struppig	Keine Vor-richtungen	Unbefes-tigt, prov. Umzäu-nung, Form und An-ordnung un-günstig	Wanne mit Kanne auffüllen	bis	Notenskala variiert von 1 bis 6. Die Umschreibung der einzelnen Kriterien gilt als Basis für die Note 1 (= Text oben) resp. Note 6 (= Text unten).						6 ↓	Vorzügl. Er-scheinungs-bild des Betriebs	Hell, luftig, aufgeräumt, sauber, hoher Tierkomfort	Muntere und wohlgenährte Tiere, hoher Qua-litätsstandard	Stabiler Treib-gang	Befestigt, entwäs-sert, sta-bile Um-zäunung	Feste Tränke-einrich-tung	<p>Note Gesamtein-druck entspricht dem Ø aller be-urteilten Kriterien.</p> <p>Die Notengebung erfolgt aus-schliesslich auf-grund der 6 Krite-rien. Die Note ist auf Wunsch an-hand der Tabelle zu begründen.</p>
Note	Gesamtbe-trieb	Stallbereich	Allgem. Ein-druck der Tiere	Tier-verlad	Laufhof	Wasser-versorgung auf Weide																								
1 ↑	Unordnung, ungepfleg-tes und nicht ein-ladendes Er-schei-nungsbild des Be-triebs	Ungenü-gende Hy-giene, Un-ordnung, we-nig Tierkom-fort, enge Platzverhält-nisse	Nährzustand mangelhaft, tie-fer Qualitäts-standard, Ge-sundheitszu-stand unbefrie-digend, Tiere struppig	Keine Vor-richtungen	Unbefes-tigt, prov. Umzäu-nung, Form und An-ordnung un-günstig	Wanne mit Kanne auffüllen																								
bis	Notenskala variiert von 1 bis 6. Die Umschreibung der einzelnen Kriterien gilt als Basis für die Note 1 (= Text oben) resp. Note 6 (= Text unten).																													
6 ↓	Vorzügl. Er-scheinungs-bild des Betriebs	Hell, luftig, aufgeräumt, sauber, hoher Tierkomfort	Muntere und wohlgenährte Tiere, hoher Qua-litätsstandard	Stabiler Treib-gang	Befestigt, entwäs-sert, sta-bile Um-zäunung	Feste Tränke-einrich-tung																								

Thematik	Anleitung, Grundlagen u.a.	Besonderes
Checkliste		
Einstreu und Entmistung / Sauberkeit der Tiere	Die Sauberkeit der Tiere zählt zu den sensiblen Punkten der Markenprogramme. Korrekte Einstreu und Entmistung sind Voraussetzung für saubere Tiere. Allfällige Verstösse werden anhand der Sanktionsliste sanktioniert.	
Stallungen mit ausreichender Beleuchtung durch Tageslicht	<p>Zur Beurteilung der Beleuchtungsverhältnisse gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Tiere mind. 15 Lux erreichen. Faustregel: An einem durchschnittlich hellen Tag muss das Ausfüllen des Kontrollberichtes (auf Tierhöhe) möglich sein. - Die ausreichende Beleuchtung ist durch Tageslicht zu erreichen. Faustregel: Für Tageslicht durchlässige Gesamfläche in Wänden und Decken beträgt mindestens 1/20 der Bodenfläche. <p>In kritischen Fällen muss der Produzent eine Konformitätsbestätigung der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle vorweisen. Eingang und Kontrolle der Bestätigung, sowie allfällige Sanktionen werden durch die Inspektionsstelle erledigt.</p> <p>Rubrik <i>Bemerkung</i>: „Ergebnis unter Vorbehalt der Einreichung einer Konformitätsbestätigung bis...(Datum)“.</p>	Produzent muss Bestätigung direkt an: beef control Laurstr.10 5201 Brugg senden. Ausgefüllte Betriebskontrolle unverzüglich weiterleiten.
Keine Tiere in Stallungen ohne Kontrolle / max. zulässige Tierzahl nicht überschritten 	<p>Bei der Betriebskontrolle muss sichergestellt werden, dass alle Tiere von Mutterkuh Schweiz ausschliesslich in kontrollierten Stallungen gehalten werden und die max. zulässige Tierzahl nicht überschritten wird. Allfällige Verstösse sind auf der Sanktionsliste unter <i>Besonderes</i> zu erfassen und zu sanktionieren.</p> <p>Im Zweifelsfall muss der Produzent eine aktuelle, vollständige und nach Tierkategorie gegliederte TVD-Bestandesliste an die Inspektionsstelle senden. Das Kontrollergebnis erfolgt unter Vorbehalt, dass die Bestandesliste termingerecht eingereicht wird und die Inspektionsstelle keine Verstösse feststellt (Hinweis unter Rubrik <i>Bemerkungen</i>).</p>	Sanktionen: bei Überschreitung der max. Tierzahl: - bis 10% = befr. Anerkennung - über 10% = Liefersperre
Tieridentifikation und Meldewesen	<p>Grundsätzlich müssen alle Tiere korrekt markiert (2 offizielle Ohrmarken) und bei der TVD registriert sein.</p> <p>Ausnahmesituationen können durch Stalleinrichtungen (Selbstfanggitter), bei der Einstellung nach längerer Weidehaltung (z.B. Alpung), bei Weiden mit starker Verbuschung oder Knotengitterumzäunung auftreten. Private Markierungssysteme sind nur zulässig, wenn die Identifikation nachvollziehbar und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Tierverkehrs sichergestellt sind. Ohne Vorliegen einer fundierten Ausnahmesituation und bei fehlender Bestellung verlorener Ohrmarken Sanktionen gemäss Sanktionsliste festlegen. Ausnahmesituationen müssen rasch behoben werden.</p> <p>Im Rahmen des Sanktionsverfahrens von Mutterkuh Schweiz müssen alle Tiere mindestens mit einer offiziellen Ohrmarke gekennzeichnet sein. Mittels Bestandesliste und Ohrmarken müssen alle Tiere eindeutig identifizierbar sein.</p>	Grundlage: BVET „Technische Weisung über die Kennzeichnung von Klauentieren.“ Bei Verstössen Sanktionsliste ausfüllen.
Eingriffe am Tier	<p>Frühkastration (bis Alter 2 Wo) und Frühenthornung (bis Alter 3 Wo) dürfen gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) durch den Tierhalter durchgeführt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierhalter anerkannten Kurs (BLW, BVET) absolviert, mit Bestandestierarzt übt und Überprüfung durch Amtstierarzt erfolgt - Tierarzneimittelvereinbarung mit Bestandestierarzt vorliegt 	Einmaliger Verstoß = befristete Anerkennung. Wiederholungsfall = Liefersperre.
Behandlungsjournal und Tierarzneimittelabgabe auf Vorrat	<p>In das Behandlungsjournal sind alle Einsätze von Tierarzneimitteln (TAM) einzutragen. Die Aufzeichnungspflicht ist erfüllt, wenn alle Anwendungen vollständig im off. Behandlungsjournal © LBL 2005/II (alle Spalten ausgefüllt) oder einem gleichwertigen Dokument erfasst sind (Tierarztrechnungen sind kein Ersatz für das Behandlungsjournal).</p> <p>Sobald Arzneimittel auf Vorrat vorhanden sind, muss die off. Inventarliste für Tierarzneimittel © LBL 2005/II oder ein gleichwertiges Dokument geführt werden. Die Abgabe von Arzneimitteln auf Vorrat ist nur mit abgeschlossener TAM-Vereinbarung auf Vorrat zulässig. Verstösse => befristete Anerkennung resp. im Wiederholungsfall => Liefersperre.</p>	Mutterkuh Schweiz stellt allen Betrieben Journale zur Verfügung.

Thematik	Anleitung, Grundlagen u.a.	Besonderes
Auslaufjournal / Auslauf und Weidehaltung	<p>Betriebe mit permanentem Auslauf und dauerndem Zugang zur Weide können die Journalführung vereinfachen. Der Eintrag des Wechsels der verschiedenen Perioden genügt. Bei zweifelhaften Verhältnissen sind sowohl die Weidemöglichkeiten (min. Fläche/Kuh+Kalb =17a und Weidegang) als auch Art und Benützungintensität des Laufhofs zu überprüfen. Bei Weidehaltung Bestimmungen der Haltung im Freien (v.a. Wasser, Witterungsschutz u.a.) kontrollieren und Umzäunung beachten. Grundsätzlich löst fehlender Auslauf mindestens eine Liefersperre aus. Bei glaubhafter Begründung (z.B. Gefährdung der Tiere wegen Vereisung) werden 14 Tage / Jahr ohne Auslauf toleriert d.h. bei glaubhafter Begründung führt fehlender Auslauf erst zwischen 15 und 20 Tagen zu einer Liefersperre. Mehr als 20 Tage ohne Auslauf bedeutet Ausschluss.</p>	<p>Basis sind die RAUS-Bestimmungen. Als Zusatzaufgabe, ist täglicher Auslauf resp. Weidegang nötig.</p>
Ergänzungsfutter	<p>Futterlagerräume und Deklarationen auf Etiketten oder Lieferscheinen kontrollieren. Bei Verdacht auf Einsatz unerlaubter Futtermittel müssen Futterproben sichergestellt und die Inspektionsstelle unverzüglich informiert werden.</p> <p>Bei kombinierten Betrieben (z.B. Milchvieh-, Schweine- Geflügelhaltung oder Grossviehmast und Mutterkuhhaltung) Warenfluss und Massnahmen zur Verhinderung von Verwechslungen kontrollieren.</p> <p>Mischfuttermittel dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss den Produktionsreglementen Mutterkuh Schweiz und der Coop-Richtlinie Nutztierfütterung produzieren, deklarieren, ein wirksames QM-System und eine gute Verfahrenspraxis betreiben. Der Produzent muss entsprechende Bestätigungen (z.B. Etikette/ Attest/ Lieferschein) vorweisen können. Falls Bestätigung fehlt, Vorbehalt unter <i>Bemerkungen</i> anbringen und terminierte Nachlieferung der Bestätigung verlangen.</p> <p>Eingangskontrolle und Prüfung von Bestätigungen, sowie die Festlegung allfälliger Sanktionen, können zur Erledigung an die Inspektionsstelle delegiert werden.</p>	<p>Bei Verstössen Sanktionsliste ausfüllen und bei Bedarf Futterproben ziehen (Originalsack oder sauberes Gebinde und Originaletikette).</p> <p>Produzent muss Bestätigung direkt an: beef control Laurstr.10 5201 Brugg senden.</p>
Administratives		
Nachkontrollen	<p>Wenn Verstösse oder anderweitige Beobachtungen eine Nachkontrolle erfordern, ist die ausgefüllte Betriebskontrolle zusammen mit der Sanktionsliste möglichst rasch an die Inspektionsstelle zu retournieren. Nachkontrollen sind kostenpflichtig. Der Kontrollauftrag wird dem zuständigen Inspektor zusammen mit einem neuen Formular und Terminangabe mitgeteilt.</p>	<p>Bei mittleren und schweren Verstössen ist die Inspektionsstelle unverzüglich zu informieren.</p>
Neueinsteiger	<p>Norm = Anerkennung ab Inspektionsdatum</p> <p>Ausnahme 1 = bis max. 6 Mte zurück datieren, jedoch frühestens ab Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz (vergl. Brief <i>Mitgliederbestätigung</i>).</p> <p>Ausnahme 2 = Erstberatungsgespräch und Inspektion werden gleichzeitig durchgeführt → nur möglich wenn alles i.O. Richtige Formularvariante benützen. Falls zweite Kontrolle nötig, muss diese durch den zugeteilten Inspektor erfolgen.</p> <p>Ausnahme 3 = bis max. 6 Mte zurück datieren, jedoch frühestens ab Anmeldung für <u>Erstberatungsgespräch</u> → nur möglich wenn Inspektor/ Berater wegen Terminkoordination Neubetrieb verspätet besucht.</p>	<p>Rückdatierung nur möglich, wenn Einhaltung des Produktionsreglementes nachvollziehbar. Es besteht kein Anspruch auf Rückdatierung. Bei Unklarheiten Inspektionsstelle kontaktieren.</p>
Befund / Unterschrift	<p>Produzenten, welche keine Kontrolle wünschen darauf aufmerksam machen, dass ohne Kontrolle keine Label- und QM-Schweizerfleisch-Anerkennung möglich ist.</p> <p>Dem Produzenten ist nach der Inspektion das Ergebnis zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen und die Kopie abzugeben. Bei Bedarf Fristen eintragen und Sanktionsliste zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.</p> <p>Der Produzent ist auf die Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen (siehe Hinweis Kontrollformular 11/12).</p>	<p>Formulare laufend (bei Verstössen sofort) an Insp.-stelle retournieren. Kontrollen per 15. Sept. 2012 abschliessen.</p>

Was es 2011/2012 besonders zu beachten gilt

➡ Formularvariante prüfen und Kontrollergebnis (unter Berücksichtigung der jeweils gültigen marktpolitischen Vorgaben) in den zutreffenden Spalten des Kontrollformulars eintragen. Bei Verstössen Sanktionsliste ausfüllen. Die laufende Inspektionskampagne dauert vom 1.11.2011 resp. nach der Einföhrungstagung 2011 bis 31.10.2012. Die Kontrollen der Kampagne 11/12 werden per **15. September 2012** abgeschlossen. Keine Verfalldaten für befristete Anerkennungen zwischen 1. Oktober und 30. November 2012 terminieren.

➡ Grundsätzlich können vorliegende RAUS-/ BTS-Kontrollberichte übernommen werden. Falls jedoch Abweichungen zur gültigen Ethoprogrammverordnung festgestellt werden, ist eine RAUS- resp. BTS-Kontrolle durchzuführen. Verstösse werden anhand der Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinien sanktioniert. Kürzungen von 110 und mehr Punkten föhren zum Ausschluss aus den Markenprogrammen. Im Rahmen der Markenprogramme getroffene Sanktionen haben keinen Einfluss auf die Direktzahlungen des Betriebes.

Alle RAUS- / BTS-Kontrollberichte mit Stempel **beef control** abstempeln. Das Ergebnis ist in die Mutterkuh Schweiz Betriebskontrolle 11/12 zu integrieren.

➡ **Maximal zulässige Tierzahlen bestimmen (Widerristhöhe der Tiere beachten)** und in Spalte *neu* übertragen. Falls die effektiven Tierzahlen den zulässigen Tierbestand überschreiten, Verstoß in der Sanktionsliste unter *Besonderes* und im Kontrollformular eintragen.

➡ **Rubrik *Bemerkungen* prüfen, ergänzen und wenn nötig kommentieren. Wichtige Feststellungen und Hinweise mit klaren Formulierungen eintragen.** Im Rahmen der risikobasierten Kontrollen alle Besonderheiten schriftlich festhalten. Bei Unklarheiten Kontrolle so gut wie möglich abschliessen. Kontrollergebnis mit Bemerkung: „*Ergebnis unter Vorbehalt der Genehmigung durch Inspektionsstelle*“ ergänzen.

Die „Highland Cattle Society“ (HCS) verzichtet bis auf Weiteres auf die Durchführung von Betriebskontrollen.

➡ Tierwohl, Medikamenteneinsatz und Sauberkeit der Tiere sind besonders sensible Bereiche. Hinweise und Anzeichen auf ungenügende Weidehaltung (weniger als 17 Aren Weidefläche/ Kuh+Kalb, fehlender Witterungsschutz, mangelhafte Wasserversorgung u.a.) resp. Laufhofbenützung, vorzeitige Trennung der Kälber von den Kühen usw. prüfen und wenn nötig sanktionieren. Allfällige Verstösse konsequent und nachvollziehbar sanktionieren (Sanktionsliste ausfüllen).

➡ Aufgebote für Nachkontrollen überprüfen und Terminvorgaben einhalten.

➡ Liefersperrn und Ausschlüsse unverzüglich an Inspektionsstelle melden (per Telefon, Fax oder Mail).

➡ Bei Liefersperrn und Ausschlüssen festhalten ob Anerkennung für QM-Schweizerfleisch erhalten bleibt (Gültigkeitsdauer bis 31.12.2012) → Tierkategorien (RAUS / BTS) ankreuzen und Eintrag in Rubrik *Bemerkungen*: QM-Schweizerfleisch *erfüllt* oder *nicht erfüllt*.

➡ Betriebe, welche die Labelanerkennung nicht verlangen oder verlieren, sind trotzdem als Mitglied bei Mutterkuh Schweiz sehr willkommen. Die Mitgliedschaft ist immer von Nutzen.

Für Auskünfte, Abklärungen u.a. stehen wir gerne zur Verfügung



Laurstrasse 10

5201 Brugg

Tel 056 462 54 10 oder 056 462 54 14

Natel 079 221 01 63

Fax 056 462 54 06

e-mail peter.schneider@mutterkuh.ch

Strenge, transparente und nachvollziehbare Kontrollen schaffen:

- Vertrauen in die Markenprogramme
- Wertschöpfung vom Produzent zum Konsument



SIS 104

- glaubwürdig und kompetent!